

Debatte: Ist die demokratische Kontrolle von Geheimdiensten möglich?

von Klaus Hahnzog

Die demokratische Kontrolle ist möglich. Das setzt allerdings den politischen Willen dazu und einen radikalen Umbau der Dienste voraus. Die Stichworte NSA, NSU und Vorratsdatenspeicherung mögen genügen. Wer meint „nicht kontrollierbar, deshalb abschaffen“ ist einfach auch realitätsfern.

Das zeigt zum einen die Globalisierung. Wären die deutschen Dienste weg, blieben dennoch – hoffentlich wesentlich veränderte – Zugriffsmöglichkeiten von außen. Um das zu erreichen, müsste die derzeitige Bundesregierung allerdings wirklich für unsere deutschen Grundrechte kämpfen und nicht das Trauerspiel zwischen Nichtwissen und Nichtskönnen bieten. Allerdings fehlt es da schon an einer Verantwortung, die am Grundgesetz mit seiner zentralen Basis den Grundrechten orientiert ist. Danach gibt es kein – wie der Bundesminister Friedrich entlarvender Weise fordert – „Supergrundrecht Sicherheit“. Gerade für uns Sozialdemokraten steht bei unseren drei Grundwerten „Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität“ die Freiheit an erster Stelle. Oder wie Benjamin Franklin zum Nachdenken gab: Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.

Zum anderen ist es notwendig, gerade die neonazistische Szene zu beobachten, die bestrebt ist, unsere auf Menschenwürde und Demokratie beruhende Verfassung abzuschaffen und auch vor schweren kriminellen Handlungen nicht zurückschreckt. Wissenschaftliche und bürgerschaftliche Institutionen allein reichen hier nicht aus. Würde man den Verfassungsschutz abschaf-



☞ Dr. Klaus Hahnzog ist Bayerischer Verfassungsrichter und u. a. langjähriger früherer ASI-Bundesvorsitzender, ehemaliger Bürgermeister in München, MdL a. D. und ehemaliger Vorsitzender des Verfassungsausschusses.

Foto: © www.spd-landtag.de

fen, würden seine Befugnisse auf die Polizei übergehen, was fatal wäre. Denn dann würde das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei wegfallen. Im Gegensatz zur Polizei ist der Verfassungsschutz nicht zu Exekutivmaßnahmen befugt. Er muss für Beschlagnahmungen, Durchsuchungen, Festnahmen u. ä. Staatsanwaltschaft und Polizei einschalten. Ein Ende dieser Trennung stellte einen großen Schritt auf dem unseligen Weg zu einer Geheimpolizei à la Gestapo oder Stasi dar. Ich freue mich, dass auch Burkhard Hirsch in die gleiche Richtung argumentiert: Das Bundeskriminalamt würde allmählich ein Bundessicherheitshauptamt. Schon jetzt haben wir leider die Situation, dass die Polizei weiter in das Gefahrenvorfeld eindringen soll. So sollte der Bayerischen Polizei per Gesetz die präventive Kommunikationsüberwachung in ermöglicht werden. Dagegen habe ich seinerzeit eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe geführt, mit Erfolg.

Entscheidend für dringend notwendige Änderungen der Struktur, der Kontrolle und auch der Arbeitsweise der Verfassungsschutzämter sind vor allem folgende Punkte:

- ☐ Neonazistische Umtriebe müssen ernst genommen werden.
- ☐ Pannen wie bei den NSU-Morden dürfen nicht mehr vorkommen.
- ☐ Der Verfolgungswahn gegenüber demokratischen Aktivitäten unter dem

angeblichen Gesichtspunkt „Linksextremismus“ muss beendet werden.

Ein weit verankerter Arbeitskreis „Rettet die Grundrechte“ von Gewerkschaften, Parteien und NGOs wehrte sich 2008 gegen das Bayerische Versammlungsgesetz. Eine von mir mitformulierte Verfassungsbeschwerde hatte in wesentlichen Punkten beim Bundesverfassungsgericht Erfolg. Später stellte sich dann heraus, dass wir von einem V-Mann des Bayerischen Verfassungsschutzes bespitzelt wurden¹. Eigentlich unglaublich, dass der Staat mit Hilfe des Verfassungsschutzes demokratische Bürger als künftige Prozessgegner vor dem Bundesverfassungsgericht bespitzelt.

Es ist deshalb auch ein Unding, dass der Verfassungsschutz ein Teil der Innenministerien ist oder deren Kontrolle untersteht. Aus diesen Ressorts stammen ja auch immer „Sicherheitsgesetze“, die dazu führen, dass die Verfassungsgerichte die Verfassungen vor den offiziellen Verfassungsschützern schützen müssen. Es wäre daher angezeigt, den Verfassungsschutz der Verantwortlichkeit der Innenministerien zu entziehen. Er sollte mit bloßer Rechtsaufsicht bei den Justizministerien als unabhängige Körperschaft angesiedelt werden. Seine Präsidenten sollten durch die Parlamente gewählt werden.

Die Kontrollbefugnisse der Parlamente müssen durch Stärkung der Rechte Einzelner in den Kontrollgremien, Mitarbeiter sowie Einschränkung des Geheimbereichs erweitert werden. Es sollte Verfassungsschutzbeauftragte ähnlich wie den Wehrbeauftragten geben und einen Beirat mit breiter Verantwortung im bürgerschaftlichen Bereich, wie etwa die Humanistische Union, pro asyl und a.i.d.a.

Ganz wichtig ist der Verzicht auf V-Leute. Diese Art des Einsatzes geheimdienstlicher Mittel ist abzuschaffen. SPD und Grüne gehen im Schlussbericht zum Bayerischen NSU-Untersuchungsausschuss in diese Richtung, leider aber nur abgeschwächt: „grundsätzlich verzichten“. V-Männer tragen oft auf beiden Schultern. Es werden sogar Leute eingesetzt, die die neonazistischen Umtriebe unterstützen und das auch noch mit Hilfe der ihnen zukommenden staatlichen Mittel. In den verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ist erschreckend deutlich geworden, dass V-Leute mehr schaden als nützen. Wenn unbedingt nötig, sollten Beamte als verdeckte Ermittler tätig werden². Bei dem Einsatz gegen den so genannten „Linksextremismus“ fehlt jegliches Demokratieverständnis.

Schließlich muss gewährleistet werden, dass die beobachteten Personen nicht wie es offiziell heißt – entgegen Art. 1 GG – als „Beobachtungsobjekte“ behandelt werden. Es muss möglich sein, kurzfristig und ohne Begründung Auskünfte zur eigenen Person zu bekommen. Wir brauchen außerdem rechtsstaatliche Löschungsvorschriften und bei verdeckten Ermittlungen muss der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung effektiv geschützt werden.

Ein Verfassungsschutz ohne zwingend erforderliche Reformen bewirkt nur die Einschüchterung vieler, auf die eine demokratische Gesellschaft angewiesen ist. Wache und aktive Bürger sind aber ein notwendiger Verfassungsschutz. ■

¹ Näher Klaus Hahnzog (2013), „Unglaubliche Bespitzelungsaktion des Bayerischen Verfassungsschutzes“, in: Grundrechts-Report, S. 174 ff.

² Vgl. Winfried Ridder (2013): Verfassung ohne Schutz, S. 59ff.